



Michael Wilmsen

Rechtsanwalt

UNTERNEHMERKANZLEI

RECHT & STEUERN

Erich-Zeigner-Allee 69-73 . 04229 Leipzig

Tel. 0341 / 4774728 . Fax 0341 / 4772547 . E-Mail: kanzlei@ra-wilmsen.net

www.unternehmerkanzlei.net

November 2019 1/2

Bei Bewirtungsbelegen Ärger mit dem Finanzamt vermeiden

Betriebsausgaben

Bewirtungskosten sind Aufwendungen für die geschäftlich veranlasste Beköstigung von Personen. In Höhe von 70 % (allerdings 100 % der Vorsteuer) der angemessenen Aufwendungen können die Bewirtungskosten als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Dazu zählen auch Nebenkosten, die zwangsläufig mit den Bewirtungskosten anfallen (z. B. Trinkgelder, Garderobengebühren sowie andere zum sofortigen Verzehr bestimmte Genussmittel wie Tabakwaren).

Die Beköstigung muss eindeutig im Vordergrund stehen

Daran fehlt es zum Beispiel bei einem Besuch von Nachtclubs oder Variete`darbietungen, da hier der private Charakter überwiegt. Häufig stehen hier auch die Gesamtaufwendungen im Missverhältnis zu Bewirtungsaufwendungen und werden insgesamt als unangemessen angesehen.

Bewirtungsbelege

Stößt der Sachbearbeiter oder der Betriebsprüfer in der Gewinnermittlung auf Bewirtungskosten, droht schon bei kleinsten Mängeln der Rotstift. Unternehmer vermeiden Ärger am besten, wenn sie folgende Regeln beachten:

1. Auf der Gaststättenrechnung muss zwingend der Name des Bewirtenden vom Gastwirt oder von seinem Mitarbeiter vermerkt werden, um Missbrauch von Dritten zu vermeiden. Ausnahme: Rechnungen bis zu einem Rechnungsbetrag von 250,00 €.
2. Der Bewirtungsbeleg muss daneben folgende Informationen enthalten:
 - Ort der Bewirtung
 - Tag der Bewirtung
 - Teilnehmer der Bewirtung (inkl. des Bewirtenden)
 - Anlass der Bewirtung (möglichst konkret: z.B. Vorbesprechung zum Auftrag xy)
 - Höhe der Aufwendungen

70 % als Betriebsausgaben

Die Bewirtungskosten, die alle Pflichtangaben erfüllen, sind grundsätzlich in voller Höhe als Betriebsausgaben abzugsfähig. Ebenso steht dem Unternehmer der volle Vorsteuerabzug zu.

Durch die Regelung des § 4 (5) EStG reduziert sich allerdings der steuerliche Betriebsausgabenabzug auf 70 % der Aufwendungen, da 30 % der Nettoaufwendungen als sogenannte nichtabzugsfähige Betriebsausgaben dem Gewinn zugeschlagen werden.

Um Zweifel an der Abzugsfähigkeit Ihrer Bewirtungskosten von vorneherein auszuschließen, können Sie uns vorher gerne ansprechen.

Tel. (Herr Domes): 0341/401 260 8

Mail: g.domes@ra-wilmsen.net